



10.6.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft:

Petition 798/2004, eingereicht von Nicola Leugio, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Wilderei auf Malta

Petition 0334/2005, eingereicht von Kevin Sourd, französischer Staatsangehörigkeit, unterzeichnet von 3 weiteren Personen, betreffend das Töten von Vögeln auf Malta

Petition 0886/2005, eingereicht von Hugues Fanal, belgischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux (LRBPO), betreffend die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten durch die Behörden von Malta

Petition 0530/2006, eingereicht von Lutz Blume, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend die Tötung von Vögeln auf Malta

Petition 1091/2007, eingereicht von Seamus Feeney, irischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Jagd auf geschützte Zugvögel auf Malta und Zypern

Petition 1374/2010, eingereicht von Bernhard Vetter, deutscher Staatsangehörigkeit, zur illegalen Jagd auf Zugvögel in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten

1. Zusammenfassung von Petition 0798/2004

Die Petitionen beziehen sich darauf, dass die maltesischen Behörden die illegale Vogeljagd auf Malta, bei der den Behauptungen der Petenten zufolge 8.000 Raubvögel während des Migrationszeitraums 2004 abgeschossen wurden, nicht verhindern.

Zusammenfassung von Petition 0334/2005

Der Petent weist darauf hin, dass auf Malta Jagd auf geschützte Vogelarten gemacht wird und dass die maltesischen Behörden das diesbezüglich geltende EU-Recht nicht einhalten. Der Petent verweist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und ersucht das Europäische Parlament, unverzüglich tätig zu werden.

Zusammenfassung von Petition 0886/2005

Der Petent prangert im Namen der LRBPO das Massaker an geschützten Zugvögeln in Malta an und fordert das EP zum Handeln auf, damit sich die maltesische Regierung an die Vogelschutzrichtlinie anpasst und dass diese angemessen angewandt wird. Er fordert das EP auf, sich zu vergewissern, dass jegliche Praxis, die das Fangen von Vögeln in der Natur zum Ziel hat, in Malta mit Auslaufen der von der EU gewährten Übergangszeit (31. Dezember 2008) eingestellt wird.

Zusammenfassung von Petition 0530/2006

Der Petent verweist darauf, dass viele Zugvögel auf Malta „zwischenlanden“, wo sie abgeschossen oder eingefangen und auf dem dortigen Markt verkauft werden. Da der Petent der Auffassung ist, dass dies im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der EU zum Schutz der Vögel steht, ersucht er das Europäische Parlament einzugreifen.

Zusammenfassung von Petition 1091/2007

Der Petent beschwert sich über die Jagd auf geschützte Zugvögel bei deren Flug über Malta und Zypern sowie darüber, dass diese Jagd in beiden Ländern als eine Art „Sport“ angesehen wird. Er ersucht das Europäische Parlament einzugreifen und Druck auf die jeweiligen Regierungen auszuüben, damit diese die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Jagd auf geschützte Vögel künftig zu unterbinden.

Zusammenfassung von Petition 1374/2010

Der Petent beschwert sich über die Jagd auf Zugvögel in Malta, Zypern, Spanien und Italien. Dies verstoße gegen die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Er bittet deshalb das Europäische Parlament, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Jagd auf geschützte Vogelarten zu verhindern.

2. Zulässigkeit

Petition 0798/2004: für zulässig erklärt am 30. März 2005.

Petition 0334/2005: für zulässig erklärt am 29. August 2005.

Petition 0886/2005: für zulässig erklärt am 10. Februar 2006.

Petition 0530/2006: für zulässig erklärt am 24. November 2006.

Petition 1091/2007: für zulässig erklärt am 14. März 2008.

Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

Petition 1374/2010: für zulässig erklärt am 11. Februar 2011.

Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 0798/2004 und 0334/2005, eingegangen am 20. Oktober 2005

Die Petitionen beziehen sich darauf, dass die maltesischen Behörden die illegale Vogeljagd auf Malta, bei der den Behauptungen der Petenten zufolge 8.000 Raubvögel während des Migrationszeitraums 2004 abgeschossen wurden, nicht verhindern.

Die Jagd auf Raubvögel ist gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 79/409/EWG¹ zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) nicht erlaubt, da Artikel 5 einen allgemeinen Schutz für Wildvögel unter anderem durch das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens dieser Vogelarten vorsieht.

Die Kommission führt derzeit eine Untersuchung durch, um die Übereinstimmung der maltesischen Umsetzungsvorschriften mit einigen Umweltschutzrichtlinien, einschließlich der Vogelschutzrichtlinie, zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wird die Kommission in den Fällen, in denen sie der Auffassung ist, dass die betreffenden Richtlinien nachweislich nicht eingehalten wurden, die notwendigen Schritte unternehmen, um im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß dem EG-Vertrag dafür zu sorgen, dass das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird.

Der Kommission ist das Problem der tatsächlichen Durchsetzung der Vogelschutzrichtlinie auf Malta bekannt. Diese Angelegenheit wurde mit den maltesischen Behörden erörtert, die der Kommission versichert haben, dass die damit befassten Polizeikräfte erheblich aufgestockt worden seien. Das Problem ist jedoch weiterhin akut, und die Kommission hat die maltesischen Behörden nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine weitere Verstärkung der Maßnahmen erforderlich ist, um das Problem in den Griff zu bekommen.

betreffend die Petition 0886/2005, eingegangen am 28. März 2006

Die Petition betrifft die Bedrohung von Zugvogelarten durch den Vogelfang in Malta. Gemäß einer Übergangsregelung im Beitrittsvertrag ist in Malta das Fangen von sieben Finkenarten (Singvögel) für einen begrenzten Zeitraum gestattet, damit ein System der Zucht in Gefangenschaft eingerichtet werden kann. Die Übergangszeit endet am 31. Dezember 2008.

Nach Ablauf der Übergangszeit (Dezember 2008) wird der Vogelfang im Einklang mit der Richtlinie nicht mehr erlaubt sein, gegebenenfalls mit Ausnahme der Entnahme einiger Wildvögel zur Auffrischung des Genpools der in Gefangenschaft gezüchteten Finkenpopulationen. Diese Ausnahme kann nur gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gewährt werden, nach dem die Mitgliedstaaten unter ganz bestimmten Umständen und Bedingungen von den wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie abweichen können. Jede im Rahmen einer Ausnahmeregelung genehmigte Fangtätigkeit betrifft nur eine begrenzte Anzahl von Exemplaren, die unmittelbar in das Programm zur Vogelzucht in Gefangenschaft eingebracht werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine generelle Fortsetzung des Vogelfangs gestattet ist.

¹ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1-18.

Die Kommission ist sich der Verzögerung bei der Umsetzung der Übergangsregelung bewusst, und die Kommissionsdienststellen stehen mit den maltesischen Behörden in Kontakt, um nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die wirksame Umsetzung der im Beitrittsvertrag verankerten Verpflichtungen sowie die entsprechende Berichterstattung gewährleistet werden müssen. Die maltesischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass der erste jährliche Bericht über die Durchführung, in dem nachgewiesen werde, dass die Anforderungen der Übergangsregelung eingehalten werden, und der bereits Ende 2005 fällig gewesen wäre, nunmehr fertiggestellt sei. Trotz dieser Information ist bei der Kommission bislang kein Exemplar dieses Berichts eingegangen. Daher beabsichtigt die Kommission, gegen Malta rechtliche Schritte wegen der Verletzung der Verpflichtungen aus dem Beitrittsvertrag einzuleiten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Einhaltung der Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ein wichtiges Element bei der Sicherstellung des EU-weiten Schutzes von Vogelarten und -lebensräumen ist. Die Kommission wird, sofern nach ihrer Einschätzung Belege für die Nichteinhaltung der Vogelschutzrichtlinie vorliegen, die notwendigen Schritte unternehmen, um im Rahmen der ihr vom Vertrag gesetzten Grenzen die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

4. Ergänzende Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 0798/2004, 0334/2005 und 0886/2005, eingegangen am 10. Oktober 2006

Ergänzend zu ihren vorherigen Mitteilungen vom 20. Oktober 2005 und 28. März 2006 kann die Kommission über neue Entwicklungen in der betreffenden Angelegenheit berichten.

Der Kommission wurde von der maltesischen Regierung mitgeteilt, dass am 29. März 2006 eine neue Jagdgesetzgebung in Kraft getreten ist. Die Dienststellen der Kommission sind dabei, den Text zu prüfen, um zu beurteilen, inwieweit diese Rechtsvorschriften (amtliche Mitteilung 79/2006) die konkreten Elemente der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) betrifft, die bisher noch nicht angemessen in maltesisches Recht umgesetzt wurden.

Die Kommission nimmt neben den kürzlich verabschiedeten Gesetzen die Fortschritte der maltesischen Behörden im Hinblick auf eine bessere Anwendung der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zur Kenntnis. Diese Verbesserungen beinhalten verschärfte Sanktionen, eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Polizei und ein Schulungsprogramm, trotz der begrenzten Mittel, die den maltesischen Behörden zur Verfügung stehen, um Verstöße gegen die Richtlinie flächendeckend aufzuspüren. Der Kommission ist bewusst, dass weiterhin Probleme bei der Durchführung der Gesetze bestehen, vor allem in Bezug auf die illegale Vogeljagd in Malta, und verpflichtet sich, alle ihr zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen.

Was den Vogelfang angeht, so weist die Kommission darauf hin, dass der erste Bericht der maltesischen Behörden über Übergangsmaßnahmen betreffend das Fangen von Vögeln am 29. März 2006 einging. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass die maltesischen Behörden einige bedeutsame Elemente des Programms umgesetzt haben, auch wenn es im vergangenen Jahr anfänglich zu einigen Verzögerungen bei der Durchführung des Übergangsprogramms

gekommen ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Bericht ein Beleg für Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der im Programm vorgesehenen Fristen und die Bemühungen der maltesischen Behörden ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Kommission wird dieses Programm weiterhin überwachen, um sicherzustellen, dass die noch ausstehenden Fristen eingehalten werden.

5. Ergänzende Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 0798/2004, 0334/2005, 0886/2005 und 0530/2006, eingegangen am 28. Februar 2007

Im Anschluss an ihre vorangegangene Mitteilung vom 10. Oktober 2006 kann die Kommission nun aktuelle Informationen zu den in den vier Petitionen aufgeworfenen Fragen liefern.

Die Jagd auf Vögel auf Malta fällt unter die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹, die die Jagd auf gefährdete Vogelarten verbietet und die Jagdsaison für bejagbare Vogelarten regelt. Bezüglich der Zugvögel heißt es in der Richtlinie, dass sie nicht während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen, vor allem im Frühjahr, bejagt werden dürfen. Gemäß Artikel 9 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten von diesem generellen Verbot abweichen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

2004 nahm die maltesische Regierung diese Möglichkeit in Anspruch, um eine Ausnahmeregelung für die Frühlingsjagd auf eine begrenzte Zahl von Turteltauben und Wachteln anzuwenden – mit dem Argument, dass nur während des Vogelzugs im Frühjahr zahlreiche Vögel dieser Arten anwesend seien und deshalb nur im Frühjahr die Jagd auf sie möglich sei. Um aber zulässig zu sein, muss die Abweichung vom Verbot der Frühlingsjagd allen in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie festgelegten Bedingungen entsprechen. Die maltesischen Behörden wurden ersucht, nachzuweisen, dass die Frühlingsjagdsaison von begrenzter Dauer ist und strikte Quoten für die bejagbaren Vögel festgelegt und durchgesetzt wurden.

Nach einer Beurteilung der von den maltesischen Behörden in ihrem Bericht 2004 über Ausnahmeregelungen vorgelegten Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass nicht alle in Artikel 9 der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt waren: Es gab nämlich alternative Jagdzeiten, z.B. im Herbst. Die Kommission leitete deshalb im Juli 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta ein, indem sie den maltesischen Behörden gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags ein Fristsetzungsschreiben übermittelte, worin die Gründe für die Nichteinhaltung der Richtlinie dargelegt wurden. Dieses Schreiben muss nun von den maltesischen Behörden beantwortet werden. Eigentlich lief die Frist für die Beantwortung des Schreibens Anfang September ab, doch wurde sie auf Ersuchen der maltesischen Behörden um weitere zwei Monate verlängert. Die Kommission stellt fest, dass auch die verlängerte Frist inzwischen abgelaufen ist; wenn die Antwort nicht rechtzeitig eingeht, so wird automatisch die nächste Phase des Verfahrens eingeleitet.

Bezüglich der illegalen Jagd auf andere Vogelarten auf Malta deuten bei der Kommission eingegangene Informationen darauf hin, dass die Probleme betreffend die illegale Jagd fortbestehen; so liegen Berichte vor, dass die im März 2006 angenommenen Gesetze, mit

¹ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1-18.

denen die Vogelschutzrichtlinie gänzlich umgesetzt werden sollte, nicht ordnungsgemäß durchgesetzt werden. Auf der Grundlage dieser Berichte wurde eine neue Klageschrift eingereicht, um diese Frage bei den maltesischen Behörden zur Sprache zu bringen.

Hinsichtlich des Vogelfangs und des im Rahmen des Beitrittsvertrags festgelegten Programms für Übergangsmaßnahmen stellt die Kommission fest, dass die maltesischen Behörden bis Ende 2006 die Zahl der 2005 gefangenen Vögel und eine Liste der registrierten Fangorte hätten mitteilen müssen. Die Kommission wird dieses Programm weiterhin überwachen, um sicherzustellen, dass die noch ausstehenden Fristen eingehalten werden.

6. Ergänzende Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 798/2004, 334/2005, 886/2005 und 530/2006, eingegangen am 7. März 2008

Wie in ihrer Mitteilung vom 23. März 2007 angemerkt, hat die Kommission im Juli 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta eingeleitet, da es im Frühjahr die Jagd auf Turteltaube und Wachtel erlaubt, was gegen die Artikel 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹) verstößt. Am 28. Juni 2006 übermittelte sie ein Mahnschreiben nach Artikel 226 EG-Vertrag an die maltesischen Behörden, in der sie begründet, warum Malta gegen die genannte Richtlinie verstößt. Hierauf ging das Ersuchen um Verlängerung der Antwortfrist ein. Die Frist wurde um zwei Monate, nämlich bis zum 5. November 2006, verlängert.

Mit Schreiben vom 23. März 2007 übermittelten die maltesischen Behörden eine Antwort. Darin gingen sie auf die ihnen übermittelten Gründe dafür ein, dass Alternativen zur Bejagung im Frühjahr bestehen und merkten an, dass die Zahl der Tiere im Herbst zu gering sei, um sie in der Jahreszeit bejagen zu können. Die Daten mit den Zahlen über die im Jahr 2005 erlegten Wildtiere beinhalten jedoch keine näheren Angaben, aus denen hervorgehen würde, dass Alternativen zur Bejagung im Frühjahr nicht bestehen. Hiernach wurde den maltesischen Behörden am 17. Oktober 2007 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt.

Eine Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme ging am 11. Januar 2008 ein. Darin weisen die maltesischen Behörden darauf hin, dass die Möglichkeiten zur Bejagung im Herbst unzureichend seien, so dass sie diese nicht als eine brauchbare Alternative erachteten. Nach Prüfung der Antwort ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, dass Möglichkeiten zur Bejagung im Herbst bestehen, wenn auch eingeschränkt, und dass somit eine Alternative zur Bejagung im Frühjahr gegeben ist. Der Fall wurde anschließend, nämlich am 31. Januar 2008, an den Gerichtshof übergeben.

Bezüglich des Aspekts der illegalen Bejagung weiterer Vogelarten in Malta geht aus den Informationen, die bei der Kommission eingegangen sind, hervor, dass in zwei Monaten, nämlich vom September bis November 2007, 57 Fälle angezeigt wurden, in denen Personen bei der Wilderei beobachtet worden waren. Im Verlauf der Verfahren beschlagnahmten die Strafverfolgungsbehörden außerdem eine Reihe illegaler Gegenstände, etwa Vogellocker, Käfigfallen und Lockvögel. Die Strafen für Wilderei wurden verschärft: Die Höchststrafe beträgt etwa 14 000 Euro und zwei Jahre Freiheitsentzug.

¹ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1-18.

Was den Vogelfang und das Programm für Übergangsmaßnahmen nach dem Beitrittsvertrag betrifft, so geht aus den von den maltesischen Behörden vorgelegten Daten hervor, dass es auf den Inseln 7 310 registrierte Fangorte gibt. Im Rahmen der Ziele gemäß Anhang XI Kapitel 10(D) des Beitrittsvertrags hat die maltesische Regierung im Februar 2006 das Ghammieri-Vogelzuchtprojekt aufgelegt. Das Gebiet, in dem das Projekt durchgeführt wird, hat eine Fläche von 171 m²; dort sind 29 Volieren mit einer Größe von jeweils 2,1 m², zwei Volieren mit einer Größe von 8 m² und sechs kleinere Volieren aufgestellt, die während der Brutzeit verwendet werden. Zu Beginn des Projekts waren jeweils vier Pärchen der sieben Singvogelarten vorhanden, nämlich Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz, Buchfink, Erlenzeisig, Girlitz und Hänfling. Gegenwärtig sind in den Volieren 4 Kernbeißer (3 Männchen und 1 Weibchen), 8 Buchfinken, 8 Erlenzeisige, 8 Hänflinge und 8 Girlitze (jeweils 4 Männchen und 4 Weibchen), 16 Grünfinken (7 Männchen und 9 Weibchen) und 7 Stieglitze (3 Männchen und 4 Weibchen) vorhanden. Der Ornis-Ausschuss Maltas prüft derzeit die Bedingungen, unter denen die Vögel in den Volieren gehalten werden, um festzustellen, ob zum Zwecke der Erzielung optimaler Zuchtergebnisse Verbesserungen an der vorhandenen Infrastruktur vorgenommen werden können.

7. Ergänzende Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 798/2004, 334/2005, 886/2005, 530/2006 und 1091/2007, eingegangen am 17. Juli 2008

Im Anschluss an ihre vorangegangene Mitteilung vom 7. März 2008 weist die Kommission darauf hin, dass sie im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens, das sie wegen der Genehmigung der Frühlingsjagd auf Turteltauben und Wachteln und folglich wegen Verstoßes gegen die Artikel 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹) gegen Malta eingeleitet hat, am 31. Januar 2008 den Gerichtshof angerufen und vorläufige Maßnahmen beantragt hat, um die Frühlingsjagd in diesem Jahr zu unterbinden. Am 24. April urteilte der Gerichtshof, dass in Malta keine Rechtsvorschriften erlassen werden dürfen, wonach eine Frühjahrsjagd im Jahr 2008 erlaubt ist. Das Haupturteil über das generelle Prinzip der Frühjahrsjagd in Malta steht jedoch noch aus.

Entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz verfolgt die Kommission das Ziel, bezüglich der illegalen Jagd in der gesamten EU eine einheitliche Anwendung der Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten. Darüber hinaus verweist sie auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache betreffend die Frühjahrsjagd in Ligurien, Italien (Rechtssache C-503/06) vom 15. Mai 2008, in dem der Gerichtshof erneut auf die Bedingungen hinwies, die für eine Genehmigung der Frühjahrsjagd erfüllt sein müssen (unter anderem die Bedingung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung gefunden wird).

Die Kommission weiß von dem Beschluss der zyprischen Behörden, eine Ausnahmeregelung zu erlassen, wonach an sechs Tagen im Mai 2008 die Jagd auf zwei Arten (Rabenkrähe und Elster) gestattet ist. Die Kommission führt zurzeit eine Beurteilung der Situation durch, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten.

8. Ergänzende Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 798/2004,

¹ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1-18.

334/2005, 886/2005, 530/2006 und 1091/2007, eingegangen am 24. Juni 2010

Bezug nehmend auf ihre vorherige Mitteilung vom 16. Juli 2008 unterrichtet die Kommission den Ausschuss darüber, dass der Gerichtshof der Europäischen Union am 10. September 2009 sein Urteil in der Rechtssache zur Frühjahrsjagd in Malta (Rechtssache C-76/08) gesprochen hat. Er befand, dass die ausgeübte Jagd auf Wachteln und Turteltauben beim Frühjahrszug der Vögel in den Jahren von 2004 bis 2007 gegen die Vogelschutzrichtlinie¹ und insbesondere gegen die Bestimmungen aus Artikel 9 verstoßen habe.

Obwohl geurteilt wurde, dass die Frühjahrsjagd in Malta gegen die Vogelschutzrichtlinie verstoßen hat, bestätigte der Gerichtshof, dass die Frühjahrsjagd teilweise erlaubt werden könne, und zwar, wenn 1) für eine Jagd Abweichungen gelten können und wenn 2) eine wichtige Voraussetzung für die Abweichungen – Fehlen von Ersatzlösungen – erfüllt wird, da unter den spezifischen Umständen in Malta die Vögel für die Jagd im Herbst nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Im Urteil wurde erklärt, dass Malta die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, nicht eingehalten habe. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Urteil die Möglichkeit, zukünftig eine begrenzte und streng überwachte Frühjahrsjagdsaison in Malta zu eröffnen, nicht ausgeschlossen wurde.

Die Kommission kann bestätigen, dass es mit der maltesischen Regierung Gespräche über die Durchsetzung des Gerichtsurteils im Hinblick auf eine vorgeschlagene Abweichung für die Frühjahrsjagd im Jahr 2010 gegeben hat. Am 9. April 2010 hat die maltesische Regierung eine Rechtsvorschrift erlassen, die die Frühjahrsjagd von etwa 7500 Vögeln in Malta Ende April 2010 für eine Woche erlaubt. Die Rechtsvorschrift enthält eine Reihe von Einschränkungen im Hinblick auf die Frühjahrsjagd und sieht detaillierte Maßnahmen für die Kontrolle der Frühjahrsjagd vor.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die neue Rechtsvorschrift zur Genehmigung der Frühjahrsjagd im Jahr 2010 die Anforderungen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union erfüllt. Gleichwohl müssen alle in der neuen Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen (Dauer der Jagdsaison, Anzahl der Jagdscheine und Anzahl der jagdbaren Vögel) unbedingt auch wirklich durchgesetzt werden. Die Kommission wird die Jagdsaison im Frühjahr 2010 überwachen, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Abweichung eingehalten werden.

Die Kommission hat außerdem Kenntnis davon, dass die maltesische Regierung einen Rechtsrahmen zur Genehmigung der Frühjahrsjagd in den kommenden Jahren angenommen hat, der eine höhere Zahl an Vögeln festlegt (ungefähr 25 000) und eine dreiwöchige Jagdsaison vorsieht. Die Kommission prüft derzeit diesen Rechtsrahmen auf Einhaltung der Bestimmungen des Urteils, um, falls notwendig, in der Zukunft weitere Schritte zu unternehmen.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (*ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25*)

Im Hinblick auf die Frühjahrsjagd auf Vögel in Zypern im Jahr 2007 verpflichteten sich die zyprischen Behörden, die Frühjahrsjagd auf Turteltauben in den kommenden Jahren nicht zu erlauben. Diese Verpflichtung hat Zypern 2008 erneuert. Was die Abweichung zur Genehmigung der Frühjahrsjagd auf Krähen anbelangt, so ist die Kommission der Auffassung, dass diese im Einklang mit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie gewährt wurde, um schwere Schäden in der Landwirtschaft zu vermeiden.

9. Ergänzende Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 798/2004, 334/2005, 886/2005, 530/2006 und 1091/2007, eingegangen am 9. Dezember 2010

In seinem Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-76/08 betreffend die Frühjahrsjagd in Malta befand der Gerichtshof, dass die Jagd auf Wachteln und Turteltauben während der Jagdzeit im Herbst im speziellen Fall von Malta nicht als zufriedenstellende Lösung betrachtet werden kann. In dem Urteil wird die Möglichkeit, eine begrenzte und streng überwachte Frühjahrsjagdsaison in Malta zu eröffnen, daher nicht ausgeschlossen. Der Gerichtshof hat jedoch auch befunden, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die anderen Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie¹ eingehalten werden müssen, um eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 in Anspruch nehmen zu können. Im vorliegenden Fall befand der Gerichtshof, dass Malta den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht eingehalten habe, als es die Frühjahrsjagd in den Jahren 2004-2007 erlaubte.

Nach einer gründlichen Analyse des im April 2010 von der maltesischen Regierung angenommenen Rechtsrahmens (L.N. 221 aus dem Jahr 2010), nach welchem es erlaubt ist, bei der Frühjahrsjagd im Rahmen einer dreiwöchigen Jagdsaison künftig maximal 25 000 Vögel zu jagen (12 000 Wachteln und 13 000 Turteltauben) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die maltesische Gesetzgebung betreffend die Frühjahrsjagd in den kommenden Jahren nicht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofes steht, da sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend beachtet.

Deshalb hat die Kommission am 28. Oktober 2010 beschlossen, Malta ein Aufforderungsschreiben gemäß dem in Artikel 260 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren zu übermitteln. Die Kommission hat die maltesische Regierung aufgefordert, ihre Auffassung zu der Angelegenheit innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens darzulegen. Nach Prüfung dieser Stellungnahme oder falls innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme eingeht, kann die Kommission den Fall zurück an den Gerichtshof verweisen und finanzielle Sanktionen fordern.

10. Ergänzende Antwort der Kommission betreffend die Petitionen 798/2004, 334/2005, 886/2005, 530/2006, 1091/2007 und 1374/2010, eingegangen am 10. Juni 2011

Wie in der vorherigen Mitteilung zu dieser Petition ausgeführt, beschloss die Kommission am 28. Oktober 2010, Malta ein Aufforderungsschreiben gemäß Artikel 260 des Vertrages über

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (*ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25*).

die Arbeitsweise der Europäischen Union zu übermitteln. Darin wurden die Mängel im neuen maltesischen Rahmengesetz (L.N. 221 von 2010) angesprochen, das im April 2010 verabschiedet wurde und die Bedingungen und Parameter für eine künftige beschränkte Ausnahmeregelung hinsichtlich der Frühjahrsjagd in Malta festlegt.

Nach Eingang der Antwort Maltas auf das Aufforderungsschreiben nahm die Kommission bilaterale Gespräche mit den maltesischen Behörden auf, deren Ziel darin bestand, die von ihr aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Daraufhin nahm Malta verschiedene Änderungen an seinem Rahmengesetz vor.

Die Kommission begrüßte diese Gesetzesänderungen. Ihrer Auffassung nach entspricht das geänderte Rahmengesetz dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009 und den strengen Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Dass die Kommission die betreffenden Gesetzesänderungen begrüßte, bedeutet jedoch nicht, dass sie sich mit der maltesischen Regierung über die künftige Anwendung konkreter Ausnahmereglungen für die Frühjahrsjagd geeinigt hat. Es ist nach wie vor Aufgabe der maltesischen Regierung, vor der Eröffnung der jeweiligen Frühjahrsjagdsaison zu entscheiden, ob die strengen Voraussetzungen für die Anwendung einer Ausnahmeregelung erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass es letztlich Sache der Mitgliedstaaten ist, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ständige Einhaltung des EU-Rechts zu gewährleisten; daher ist es in erster Linie Aufgabe der maltesischen Regierung, dafür zu sorgen, dass jegliche Ausnahmen in Bezug auf die Frühjahrsjagd vollständig den strengen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie entsprechen.

Schlussfolgerungen

Die Kommission nahm die Entscheidung Maltas zur Kenntnis, auf der Grundlage des geänderten Rahmengesetzes 2011 eine beschränkte Frühjahrsjagdsaison zu eröffnen. Die Kommission wird weiterhin mitverfolgen, ob Malta alle nötigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung des EU-Rechts trifft. Sie hat darauf hingewiesen, dass streng zu überwachen ist, ob der Rahmen etwaiger Ausnahmereglungen eingehalten wird.